

Satzung

über die erste Änderung vom __.__.2009 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Jul 1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 08.03.2008 wird in den folgenden Paragraphen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 9

Ausschüsse

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) Die Vertretung in den Ausschüssen regelt der Rat durch Beschluss zu Beginn einer jeden Wahlperiode.
- (9) entfällt
- (10) entfällt
- (11) entfällt
- (9) Neben den Ausschüssen wird als ständige Einrichtung mit beratender Funktion der Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzender die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen sowie der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters an

§ 10

Integrationsrat

- (1) Ein Integrationsrat wird gebildet, sofern in der Gemeinde Eitorf mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben und 200 Wahlberechtigte gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW dies beantragen.
- (2) Sofern ein Integrationsrat gewählt wird, besteht dieser aus sieben gem. § 27 Abs. 2 GO NRW zu wählenden Mitgliedern und drei gem. § 50 Abs. 3 GO NRW zu bestellenden Ratsmitgliedern.
- (3) Zur Durchführung der Wahl beschließt der Rat eine Wahlordnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dort genannten Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) unverändert.
- (2) unverändert.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) Die im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen erhalten gemäß § 56 Abs. 3 GO zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Pauschale für die Grundausrüstung (Telefon, Fax, etc.) in Höhe von 180,00 € monatlich zuzüglich 18,00 € je Fraktionsmitglied und Monat. Die im Rat vertretenen Gruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine monatliche Pauschale für die Grundausrüstung in Höhe von 144,00 Euro (120,00 € monatliche Pauschale zuzüglich 12,00 € für maximal zwei Gruppenmitglieder je Monat). Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine monatliche Pauschale von 72,00 Euro. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

Artikel II

- (1) Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.